



SORGERECHTSVERFÜGUNG

Hinweise zur Sorgerechtsverfügung

Ohne Sorgerechtsverfügung entscheidet das Vormundschaftsgericht wer nach dem Tod der Eltern oder einer alleinerziehenden Person, minderjährige Kinder vertreten darf. Auch mit einer Sorgerechtsverfügung prüft das Gericht, ob die benannte Person als Vormund geeignet ist. Das Gericht kann aber nur von der Sorgerechtsverfügung abweichen, wenn berechtigte Zweifel an der Eignung der vorgeschlagenen Person bestehen. Es empfiehlt sich daher, eine Ersatzperson als Vormund zu bestimmen. Sprechen Sie vor der Erstellung der Sorgerechtsverfügung mit den gewählten Personen über die geplante Sorgerechtsverfügung. Der Vormund muss volljährig und mit der Benennung einverstanden sein.

Die Sorgerechtsverfügung umfasst die Personensorge (das erzieherische Sorgerecht) und die Vermögenssorge (Verwaltung des Vermögens). Diese können entweder von einer Person ausgeübt oder auf verschiedene Personen aufgeteilt werden. Bitte vermerken Sie Ihre Entscheidung in der Sorgerechtsverfügung.

Ebenso können Sie namentlich Personen als Vormund ausschließen. Möchten Sie eine Person als Vormund ausschließen, geben Sie bitte den Grund für diese Entscheidung an.

Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können sich einer Sorgerechtsverfügung widersetzen.

Die Sorgerechtsverfügung muss handschriftlich vom Sorgeberechtigten verfasst und mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden. Eheleute erstellen eine gemeinsame Verfügung, unverheiratete Paare verfassen jeweils eine einzelne Verfügung. Im Ernstfall wird diese sofort wirksam. Bedingung dafür ist, dass diese schnellstmöglich gefunden wird. Sie kann dafür in Form eines Testaments beim Nachlassgericht oder beim beauftragten Vormund hinterlegt werden. Sie können aber auch die Sorgerechtsverfügung, zusammen mit Ihren anderen Vollmachten und Verfügungen, bei der Deutschen Vorsorgedatenbank AG, mit jährlichem Updateservice und ohne zusätzliche Lagerungskosten, hinterlegen.

Bei einer Einlagerung bei der Deutschen Vorsorgedatenbank AG beachten Sie bitte folgendes:

Die bestehende Sorgerechtsverfügung sowie deren Einlagerung werden auf der Notfallkarte vermerkt. Eine Kopie nehmen Sie bitte zu Ihren Unterlagen, welche bei Ihnen zu Hause lagern. Es empfiehlt sich die Sorgerechtsverfügung jährlich auf ihre Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls den veränderten Umständen anzupassen. Dies erfolgt automatisch im Rahmen unseres jährlichen Updateservices.

Muster einer Sorgerechtsverfügung

Sorgerechtsverfügung

Wir, Maria Muster, geborene Mustermann, geboren am 01.10.1984 in Zwickau, sowie mein Ehemann, Hans Muster, geboren am 02.08.1975 in Leipzig, wohnhaft in der Leipziger Straße 100 in 08010 Zwickau, verfügen für den Fall, dass wir die elterliche Sorge für unser Kind Max Muster, geboren am 12.03.2008, wohnhaft in der Leipziger Straße 100 in 08010 Zwickau, vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr ausüben können, dass Frau Rita Mustermann, geborene Müller, geboren am 05.07.1960 in Gotha, wohnhaft in der Hubertusstraße 3 in 01234 Berlin, Telefon 0173-87654321, das Sorgerecht übernehmen soll und zum Vormund bestellt wird. Frau Rita Mustermann soll sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge ausüben.

Sollte Frau Mustermann die Übernahme des Sorgerechts für Max Muster nicht möglich sein, soll Herr Paul Meier, geboren am 23.07.1964 in Plauen, wohnhaft im Blumenring 4 in 08365 Dresden, Telefon 0351- 1234567, das Sorgerecht übernehmen und zum Vormund bestellt werden. Herr Paul Meier soll sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge ausüben.

Keinesfalls soll Herr Peter Muster, geboren am 01.06.1965 in Leipzig, wohnhaft in der Alten Landstraße 5 in 02826 Görlitz die Vormundschaft übernehmen. Grund für diese Entscheidung sind langjährige Streitigkeiten und persönliche Differenzen. Zu Herrn Peter Muster besteht seit 2011 kein persönlicher Kontakt mehr.

Ort / Datum

Unterschrift Maria Muster

Unterschrift Hans Muster



Anlage zur Vorsorgevollmacht

Empty rectangular area for the attachment to the power of attorney.